

Amtliche Abkürzung: Corona-LVO M-V
Ausfertigungsdatum: 28.11.2020
Gültig ab: 01.12.2020
Gültig bis: 31.01.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, 1158
Gliederungs-Nr: B 2126-13-31

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO M-V)
Vom 28. November 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.01.2021 bis 31.01.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 9)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020	01.12.2020 bis 31.01.2021
Eingangsformel	01.12.2020 bis 31.01.2021
§ 1 - Kontaktbeschränkungen, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 2 - Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 3 - Gaststätten	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 4 - Beherbergung	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 5 - Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 6 - Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	01.12.2020 bis 31.01.2021
§ 7 - Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen	01.12.2020 bis 31.01.2021

Titel	Gültig ab
§ 8 - Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 9 - Zuständigkeiten	01.12.2020 bis 31.01.2021
§ 10 - Anlagen	01.12.2020 bis 31.01.2021
§ 11 - Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten	10.01.2021 bis 31.01.2021
§ 12 - Ermächtigung	16.12.2020 bis 31.01.2021
§ 13 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts	01.12.2020 bis 31.01.2021
§ 14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10.01.2021 bis 31.01.2021
Anlagenverzeichnis	19.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 1 - Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkten und des Großhandels	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 2 - Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 3 - Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 4 - Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 5 - Auflagen für Kinos	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 6 - Auflagen für Autokinos	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 7 - Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 8 - Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 9 - Auflagen für Bibliotheken und Archive	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 10 - Auflagen für Proben von Chören und Musikensembles im Profibereich	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 11 - Auflagen für ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller)	01.12.2020 bis 31.01.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 12 - Auflagen für Zirkusse	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 13 - Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 14 - Auflagen für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnliche Märkten	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 14a - Auflagen für Jahrmärkte	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 15	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 16 - Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 17 - Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 18 - Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 19 - Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 20 - Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 21 - Auflagen für den Individualsport	19.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 22 - Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 23 - Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 24 - Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 25 - Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 26 - Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 27 - Auflagen für Soziokulturelle Zentren	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 28 - Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen	16.12.2020 bis 31.01.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 29 - Auflagen für Messen und Ausstellungen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 30 - Auflagen für Gaststätten	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 31 - Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 31a - Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen	10.01.2021 bis 31.01.2021
Anlage 32 - Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 33 - Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 34 - Auflagen für Beherbergungsstätten	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 35 - Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 36 - Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 37 - Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 38 - Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 39 - Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel	19.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 40 - Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien	16.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 41 - Auflagen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)	01.12.2020 bis 31.01.2021
Anlage 42 - Auflagen für private Zusammenkünfte	01.12.2020 bis 31.01.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 43 - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen	01.12.2020 bis 31.01.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, und aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.

(2) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Es wird im Übrigen dringend empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die besonderen Regelungen nach den Verordnungen nach § 12 und in den Anlagen bleiben unberührt.

(3) Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht zwingend erforderliche berufliche und private Reisen sowie Besuche von Verwandten, Freunden und Bekannten zu verzichten.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden und der Großhandel. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.

(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseure und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbierere, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs für medizinisch notwendige Behandlungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.

(4) In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

(5) Kinos sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(6) Autokinos sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(7) Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.

(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(9) Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.

(10) Chöre und Musikensembles dürfen ihre Tätigkeiten nicht ausüben. Proben für Chöre und Musikensembles im Profibereich können stattfinden, wenn die Auflagen aus Anlage 10 eingehalten werden.

(11) Ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(12) Zirkusse sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(14) Spezialmärkte, wie zum Beispiel Floh- und Trödelmärkte, sowie ähnliche Märkte und Jahrmärkte nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung sind untersagt.

(15) Tourismusaffine Dienstleistungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere für den Verleih von touristisch genutzten Wasserfahrzeugen und Veranstaltungen der touristischen Fahrgastschiffahrt oder für den Betrieb von Reisebussen zu touristischen Zwecken. Zur Wahrung der Aufgabenerbringung gegenüber den Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern können die Tourist- und Einwohner-Informationen unter Einhaltung der für den Einzelhandel geltenden Auflagen aus Anlage 1 für den Publikumsverkehr öffnen.

(16) Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten. Indoor-Spielplätze sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(18) Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Bädeteiche mit Wasseraufbereitung sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

(20) Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird. Für den in Satz 2 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.

(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

(23) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(24) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(25) Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten.

(25a) Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(26) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(27) Soziokulturelle Zentren und Jugendclubs sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(29) Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung dürfen nicht durchgeführt werden.

(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 3

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Hierunter fallen auch Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.

(3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben in sozialen, medizinischen oder schulischen Einrichtungen ist zulässig. Im Übrigen sind diese zu schließen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe nicht zwingend erforderlich ist; die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke bleibt zulässig. Für den Betrieb und die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.

§ 4

Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern, wie zum Beispiel Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie zum Beispiel Homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten. Das Verbot aus Satz 1 gilt nicht für Personen gemäß § 5 Absatz 3.

§ 5

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Bei allen Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 und 2021 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule, Schule für Erwachsene, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß Satz 1 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Die Reise ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten und von im selben Haushalt lebenden Personen möglich.

(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(9) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(10) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die zwingend notwendig und medizinisch veranlasst oder zur Entgegennahme von unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen. Die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit ist durch den veranlassenden Arzt zu bescheinigen.

(11) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

(12) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 10 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen.

§ 6

Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

§ 8

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und priva-

ten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 100 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 100 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig sind, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

(5) Abweichend von § 8 Absatz 1 dürfen unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien stattfinden. Das gilt auch für unaufschiebbare Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten. Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

(8) Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

(9) Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

§ 9 Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 10 Anlagen

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 43 sind Bestandteil der Verordnung. Die Regelungen der Anlagen 1 bis 43 gelten nur insoweit, wie diese nicht durch die §§ 1 bis 13 dieser Verordnung eingeschränkt werden oder gegenstandslos geworden sind.

§ 11 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 6 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absatz 25a und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 9, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz

setz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 12 **Ermächtigung**

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zu treffen sind.

(4) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde.

(5) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 13
Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen
bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO MV vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus Voss

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Anlagenverzeichnis

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	<ul style="list-style-type: none">• Einkaufszentren, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels

<u>2</u>	2 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Heilmittelbereichs
<u>4</u>	2 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
<u>5</u> (aufgehoben)	2 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinos
<u>6</u> (aufgehoben)	2 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Autokinos
<u>7</u>	2 (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Proben in Theatern • Proben in Orchestern
<u>8</u>	2 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten

<u>9</u>	2 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Bibliotheken für den Leihverkehr • Archive für den Leihverkehr
<u>10</u>	2 (10)	<ul style="list-style-type: none"> • Proben von Chören im Profibereich • Proben von Musikensembles im Profibereich
<u>11</u> (aufgehoben)	2 (11)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitparks (Schausteller)
<u>12</u> (aufgehoben)	2 (12)	<ul style="list-style-type: none"> • Zirkusse
<u>13</u> (aufgehoben)	2 (13)	<ul style="list-style-type: none"> • Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
<u>14</u> (aufgehoben)	2 (14)	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte

<u>14a</u> (aufgehoben)	2 (14a)	<ul style="list-style-type: none"> • Jahrmärkte
<u>15</u> (aufgehoben)	2 (15)	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschifffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen
<u>16</u> (aufgehoben)	2 (16)	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten
[17]	2 (17)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielplätze im Freien
<u>18</u> (aufgehoben)	2 (18)	<ul style="list-style-type: none"> • Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
		<ul style="list-style-type: none"> • Naturstrände

<u>19</u>	2 (19)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
<u>20</u> (aufgehoben)	2 (20)	<ul style="list-style-type: none"> • Schwimm- und Spaßbäder
<u>21</u>	2 (21)	<ul style="list-style-type: none"> • Individualsport
<u>22</u>	2 (22) 2 (22a)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufssport
<u>23</u> (aufgehoben)	2 (23)	<ul style="list-style-type: none"> • Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
<u>24</u> (aufgehoben)	2 (24)	<ul style="list-style-type: none"> • Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
[25]	2 (25)	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Prüfstelle
<u>26</u> (aufgehoben)	2 (26)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen

		<ul style="list-style-type: none"> • ähnliche Einrichtungen
<u>27</u> (aufgehoben)	2 (27)	<ul style="list-style-type: none"> • Soziokulturelle Zentren
<u>28</u> (aufgehoben)	2 (28)	<ul style="list-style-type: none"> • Musik- und Jugendkunstschulen
<u>29</u> (aufgehoben)	2 (29)	<ul style="list-style-type: none"> • Messen und Ausstellungen
<u>30</u> (aufgehoben)	3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten
<u>31</u>	3 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomischer Außerhausverkauf
<u>31a</u>	3(3)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen
<u>32</u> (aufgehoben)		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten
<u>33</u> (aufgehoben)		<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
<u>34</u>	4	<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung
<u>35</u>	6 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V
<u>36</u>	7	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen kommunaler Gremien

		<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalwahlen
<u>37</u>	8 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind • Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
<u>38</u>	8 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz
<u>39</u>	8 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
<u>40</u>	8 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinen, Verbänden und Parteien
<u>41</u>	8 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
<u>42</u>	8 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
<u>43</u>	8 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Trauungen und Beisetzungen

Anlage 1

zu § 2 Absatz 1

Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels,

Wochenmärkten und des Großhandels

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.
4. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
5. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kundinnen und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
7. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.

3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2

Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Folgendes:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
4. Die Kundenzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Sind Verkaufsflächen vorhanden, haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
6. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, so-

lange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Kundinnen und Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen der Kunden gegen die Schutzmaßnahmen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 3

zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Behandlungsräume, das heißt mindestens alle zwei Stunden) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktda-

ten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
8. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
9. Nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
10. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

Anlage 4

zu § 2 Absatz 4

Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Patientendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der direkten medizinischen Behandlung zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Haushaltes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 5

zu § 2 Absatz 5

Auflagen für Kinos

(aufgehoben)

Anlage 6

zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

(aufgehoben)

Anlage 7

zu § 2 Absatz 7

Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern

I. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

II. Allgemeine Auflagen

1. Durchführung der Proben möglichst im Freien;
2. Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln;
3. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter in allen Räumlichkeiten.

III. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Künstler mit COVID-19-Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen.
2. Die Personendaten der anwesenden Künstler sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
3. Darüber hinaus für Blasinstrumente: Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung
4. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es

zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

IV. Sonstiges

Die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften sind zu berücksichtigen.

Anlage 8

zu § 2 Absatz 8

**Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und
Gedenkstätten
(aufgehoben)**

Anlage 9

zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
4. In Innenbereichen mit Publikumsverkehr ist eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

5. Es sind Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen vorzunehmen.
6. Lesesäle, Sitzgruppen und Kinderspielecken oder ähnliches sind zu schließen.

II. Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

III Einlassmanagement

1. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
2. Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen vor den Tresen/Automaten zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
3. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.
4. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kon-

taktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

IV. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb in dieser Verordnung.
2. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung zu reinigen. Alternativ sind Einwegmaterialien (keine Weiternutzung) zur Verfügung zu stellen.
3. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

V. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen beziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.
3. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
4. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.
5. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).

Anlage 10

zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Proben von Chören und Musikensembles im Profibereich

Für Ensembles in Theatern und Orchestern gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG mit Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das COVID-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

Dieser Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation). In größeren Ansammlungen von Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern im Innenbereich sind zur Risikoreduzierung die risikominimierenden Faktoren zu kombinieren.

I. Allgemeine Hinweise

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält, umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
4. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Meter bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es wird daher empfohlen, in sinnvoll ausgewählten Gruppen (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.
5. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten werden können. Im Übrigen gelten die Arbeitsschutzstandards.

6. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln zu informieren, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
7. Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern, die zu Hochrisikogruppen gehören (insbesondere Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen oder anderes), wird geraten, bis auf weiteres auf Präsenzproben zu verzichten. Dies dient dem Schutz der betroffenen Ensemblemitglieder. Betroffenen Ensemblemitgliedern könnten gegebenenfalls alternative Probemöglichkeiten (Livestream, Probeaufnahmen, Übe-Dateien etc.) bereitgestellt werden.
8. Personen mit COVID-19-Symptomatik sind von den Proben auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV-2/COVID-19-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen (gegebenenfalls Ausschluss von den Proben für 14 Tage).
9. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden und bestimmt sich nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten.
10. Wo möglich, sollten Proben im Freien durchgeführt werden.
11. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen).
12. Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.
13. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten zu unterteilen.
14. Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Mundstück- und Lippensummen zu vermeiden.
15. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
16. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortlichen zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben und Lüftungszeiten achtet.

II. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist - auch zum Schutz des Chorleiters - ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

III. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten ist untersagt. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
5. Das Durchblasen der eigenen Instrumente beispielsweise zur Säuberung sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.
6. Die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung ist vorzusehen.
7. Zu den einzelnen Instrumenten siehe auch: FAQ des VdM unter https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf

Anlage 11

zu § 2 Absatz 11

Auflagen für ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller)

(aufgehoben)

Anlage 12

zu § 2 Absatz 12

Auflagen für Zirkusse

(aufgehoben)

Anlage 13

zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten

(aufgehoben)

Anlage 14

zu § 2 Absatz 14

Auflagen für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnliche Märkten

(aufgehoben)

Anlage 14a

zu § 2 Absatz 14a

Auflagen für Jahrmärkte

(aufgehoben)

Anlage 15

zu § 2 Absatz 15

Auflagen für Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 16

zu § 2 Absatz 16

Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten

(aufgehoben)

Anlage 17

zu § 2 Absatz 17

Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien

I. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

2. Beachtung der Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte

II. Andere Spielplätze im Freien

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

Anlage 18

zu § 2 Absatz 18

Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung

(aufgehoben)

Anlage 19

zu § 2 Absatz 19

Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

Anlage 20

zu § 2 Absatz 20

Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

(aufgehoben)

Anlage 21

zu § 2 Absatz 21

Auflagen für den Individualsport

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.
3. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
5. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.

- b) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 22

zu § 2 Absatz 22 und 22a

Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) im Indoor-Bereich und im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder

unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

- b) Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
- c) Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - aa) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - bb) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
- 3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.
- 4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.
- 5. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauenden) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb mit Zuschauenden.

Anlage 23

zu § 2 Absatz 23

Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 24

zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 25

zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

Anlage 26

zu § 2 Absatz 26

Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 27

zu § 2 Absatz 27

Auflagen für Soziokulturelle Zentren

(aufgehoben)

Anlage 28

zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

(aufgehoben)

Anlage 29

zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen und Ausstellungen

(aufgehoben)

Anlage 30

zu § 3 Absatz 1

Auflagen für Gaststätten

(aufgehoben)

Anlage 31

zu § 3 Absatz 2

Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf

1. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist einzuhalten.

3. Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
4. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen

Anlage 31a

zu § 3 Absatz 3

Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen

- I. Zulässiger Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben
 1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
 2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
 3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten.
 4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
 5. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
- II. Zulässige Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken
 1. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
 2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig,

solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

3. Ein Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist untersagt. Die Abgabestelle ist unverzüglich zu verlassen.

Anlage 32

zu § 3 Absatz 3

Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten

(aufgehoben)

Anlage 33

zu § 3 Absatz 5

Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 34

zu § 4

Auflagen für Beherbergungsstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin oder vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Beherbergung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu

verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Es sind die Abstandsregeln, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
6. Die Gästezahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregeln den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es beim Check-In oder in Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
8. Gäste sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
9. Für die Beschäftigten und Gäste besteht die Pflicht, in Innenbereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder anderweitig der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

11. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
12. Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
13. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.
14. Gäste sind auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
15. Es ist ein Wegeleitsystem einzurichten sowie die Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen umzusetzen.
16. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten.

II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
4. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
5. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
6. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

8. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
11. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
12. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
13. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
 - b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
 - c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.

- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
14. Für die Belieferung, die Mitnahme und den Außer-Haus-Verkauf gilt Folgendes:
- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
 - b) Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.

Anlage 35

zu § 6 Absatz 3

Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

1. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen.
2. Die Leitung der Einrichtung muss bei Regelungen nach § 6 Absatz 2 (Härtefälle) die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter anordnen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
4. Die Leitung eines Hospizes hat ein Hygiene- und Schutzkonzept, das ein einrichtungsspezifisches Testkonzept enthält, vorzuhalten. Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind in

Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Das Testkonzept stellt sicher, dass Beschäftigte, Besuchspersonen und Betretende getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.

Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Hospize besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Hospize mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.

Anlage 36

zu § 7

Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

- I. In Sitzungen kommunaler Vertreter und sonstiger kommunaler Gremien sind folgende Auflagen umzusetzen:**
 1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
 2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
 3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen,

die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

II. Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es besteht die Pflicht für alle Wähler, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Wahlvorstände haben einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Es wird ihnen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Wahlvorständen untereinander und zwischen Wahlvorständen und Wählern ist durch entsprechende Positionierung der Tische und Stühle zu gewährleisten. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann. Wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.
6. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.
7. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

zu § 8 Absatz 2

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern

I. Allgemeine Auflagen:

1. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen, mit Ausnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern, kann in Unterrichts- und Schulungsräumen auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifenden Aktivitäten stattfinden. Die in Satz 2 benannte Ausnahme gilt nicht für Prüfungen.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 und 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Die Beschäftigten und Teilnehmenden sollten außerhalb der Unterrichtsräume im Gebäude, wann immer möglich, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

III Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforde-

zung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.

2. Die weiteren allgemeinen Auflagen des Abschnittes I gelten für die bezeichneten Veranstaltungen nicht.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
4. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
5. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen;
 - b) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
 - c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert;
 - d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie sich in ihrem Klassenverband aufhalten;
 - e) Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen.
Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Sofern die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden, kann der Mindestabstand abweichend von Nummer 3 auf einen freien Sitzplatz reduziert werden.
7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwe-

cken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
9. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Anlage 38

zu § 8 Absatz 3

Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen ist.
2. Im Zuge der Durchführung der Versammlung ist zu anderen Versammlungsteilnehmern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist auch durch den Versammlungsleiter sicherzustellen.
3. Alle teilnehmenden Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 39

zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die ange-

gebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen.

7. Der Gemeindegesang ist untersagt.
8. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern

1. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
 - b) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.
 - c) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
 - d) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.
3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
 - b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
 - c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.

- d) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (auch am Platz) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- e) Singen der Gemeinde erfolgt ebenfalls nur mit Maske und nur unter folgender Voraussetzung:

Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Zusammenkunft auszuschließen.

Wenn keine Anwesenheitslistenerfassung möglich ist, wird auf den Gemeindegesang verzichtet.

- f) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.
- g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).

Anlage 40

zu § 8 Absatz 5

Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien

I. Allgemeine Auflagen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.

2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
6. Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.
8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit bezie-

ungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

10. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Anlage 41

zu § 8 Absatz 6

**Auflagen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs
(Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs,
auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden
Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Pu-
blikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)**

Fahrgäste sind verpflichtet im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Satz 1 entsprechend. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 42

zu § 8 Absatz 8

Auflagen für private Zusammenkünfte

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen,

die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

2. Soweit die Zusammenkunft nicht in der privaten Häuslichkeit stattfindet ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 43

zu § 8 Absatz 9

Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.